

Anlage:

Freigrenzen zu versteuerndes Jahres-Einkommen (Antrag 2026)

- 40.341,00 EUR bei sozialversicherungspflichtig Beschäftigten oder Selbständigen
- 35.595,00 EUR bei nicht sozialversicherungspflichtig Beschäftigten
- 28.476,00 EUR bei RentnerInnen

Die Freibeträge erhöhen sich um

7.119,00 EUR für nicht getrenntlebende Ehegatten oder LebenspartnerInnen,
den/die PartnerIn einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaft-
lichen Gemeinschaft

4.746,00 EUR für jedes unterhaltsberechtigten Kind im Haushalt

Haben Ehegatte/Partner*in eigenes Einkommen über der jeweiligen Freigrenze entfällt der Erhöhungsbetrag. Für gemeinsame Kinder gilt dann ein Erhöhungsbetrag von 5% (2.373,00 EUR).

Bei Minderjährigen im Haushalt von beiden Elternteilen, wird das Gesamteinkommen der Eltern berücksichtigt. Die Freigrenzen erhöhen sich pauschal um 75 %.

Freigrenze Vermögen

71.190,00 EUR

Bei volljährigen Antragstellern bleibt das Vermögen des Ehegatten / Partners unberücksichtigt. Bei Minderjährigen wird das Vermögen der im Haushalt lebenden Eltern / des im Haushalt lebenden Elternteils berücksichtigt